Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 2 (1946)

Heft: 2-3

Rubrik: Das Frauenstimmrecht vor dem Zürcher Kantonsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Frauenstimmrecht vor dem Zürcher Kantonsrat Beschluss vom 4. Februar 1946

Der Rat beschliesst mit 118:31 Stimmen Eintreten.

Er zieht sodann mit 86 Stimmen den Antrag der Kommissionsminderheit auf Einführung des integralen Frauenstimmrechts vor; der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung — partielles Frauenwahlrecht — bleibt mit 70 Stimmen in Minderheit.

Die Anträge der Kommissionsminderheit haben folgenden Wortlaut: Artikel I, Artikel 11, Absatz 3, der Staatsverfassung erhält folgenden Wortlaut:

"In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen: Ehegatten, Eltern und Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Geschwister, zwei Schwäger oder Schwager und Schwägerin, Ehegatten von Geschwistern, zwei Gegenschwäher oder Gegenschwäher und Gegenschwäherin".

Artikel II, Artikel 16 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung: "Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in alle Aemter beginnen für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 20. Altersjahre. Für Frauen besteht kein Amtszwang".

Wettbewerb!

Wer schreibt uns den besten Slogan für das Frauenstimmrecht?

3 Barpreise: I. Preis Fr. 30.—; II. Preis Fr. 20.—; III. Preis Fr. 10.—
10 Trostpreise: Je ein Jahresabonnement auf die "Staatsbürgerin"

Schluss der Einsendung: 15. März 1946

Die Einsendungen sind an das Sekretariat des überparteilichen Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich zu richten. Frankengasse 3, Zürich 1.

Sprechstunden täglich (ausgenommen Sonntags) 2-5 Uhr Frankengasse 3, I. St., beim Grossmünster Tel. 24 70 75